

# ZEHNDER's Wohnmobile GmbH

## ALLGEMEINE VERMIET- / GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WOHNMOBILE

Für die Anmietung eines Wohnmobils werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Inhalt des Vertrages zwischen dem Vermieter des Wohnmobils, ZEHNDER's Wohnmobile GmbH, (nachfolgend „Vermieter“ genannt), und dem Mieter.

### 1) Vertragsgegenstand

- a: Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglicher vereinbarter Entgelte. Der Mietzins richtet sich nach der jeweils gültigen Mietpreisliste. Im Mietpreis sind die Kosten für die Versicherung (siehe Nr. 4) sowie die Kosten für die Wartung und Verschleißreparaturen enthalten, soweit sie nicht auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter zurückzuführen sind.
- b: Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag – insbesondere die § 651 a BGB (Vertragstypische Pflichten im Reisevertrag) finden keinerlei Anwendung.
- c: Der Mieter führt seine Fahrt selbstständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
- d: Bei Übernahme bzw. bei Rücknahme des Fahrzeuges ist jeweils ein Übergabe- bzw. ein Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrags.

### 2) Mindestalter des Fahrers, Führerschein

- a: Das Mindestalter des Mieters und des Fahrers beträgt 21 Jahre. Der Fahrer muss mindestens 2 Jahre Führerscheinbesitz vorweisen können. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.
- b: Der Führerschein der Klasse 3 gilt für alle Modelle. Der Führerschein der Klasse B gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg. Die Klasse C1 gilt für Fahrzeuge von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht.
- c: Eine Vorlage des Original-Führerscheines durch den Mieter und/oder den Fahrer bei Anmietung und/oder zum Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils.
- d: Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheines zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorlegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6 b nun die Anwendung.

### 3) Entgelte und Zahlungsbedingungen

- a: Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Etwaige benötigte Mehrkilometer werden bei Fahrzeugrückgabe lt. gültiger Preisliste berechnet.
- b: Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Campingplatz-, Stellplatz- sowie Fährgeldder als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt (inkl. AdBlue) zurückzugeben, andernfalls fallen Betankungskosten gemäß Betankungsbeleg und Mietvertrag zzgl. der entsprechenden Gebühren an. Durch den Mietpreis sind abgegolten: Wartung und Verschleißreparaturen.
- c: Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Fahrzeugrückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird.
- d: Bei Mitnahme von Hunden und anderen Haustieren wird eine zusätzliche Gebühr von 15 €/Tag, unabhängig von der jeweiligen Saisonzeit, berechnet.

### 4) Versicherungsschutz

- a: Das Mietfahrzeug ist gemäß der geltenden Bestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Vollkasko Haftpflichtversicherung (100 Mio. Deckung) – mit € 1.500 Selbstbeteiligung sowie eine Teilkasko mit € 1000 Selbstbeteiligung.
- b: Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und die Mieter/Fahrer/Mitfahrer zu vertreten haben, haftet der Mieter mit bis zu € 1.500,00 pro Schadensfall.
- c: Für Gegenstände des persönlichen Bedarfs besteht kein Versicherungsschutz.

### 5) Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a: Die Mindestmietdauer beträgt 2 Tage. Pro Miettag sind im Vertrag 250 Freikilometer inbegriffen. Jeder Mehrkilometer ist mit 0,60 € zu vergüten. Ab einer Mietdauer von 7 Tagen sind sämtliche gefahrenen Kilometer im Preis inbegriffen.
- b: Nach Eingang der Buchung ist innerhalb von 7 Tagen (Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises, oder mindestens 140 € auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung oder fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten. Es finden dann die Stornobedingungen der Ziffer 6.b Anwendung.
- c: Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6.b Anwendung.

### 6) Rücktritt und Umbuchung

- a: Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.
- b: Bei Rücktritt vom Mietvertrag mit Mietbeginn werden folgende Stornogebühren fällig:
  - ab Zahlungseingang bis zu 51 Tage vor Reiseantritt 30 % des Mietpreises
  - vom 50. bis 15. Tag vor Reiseantritt 75 % des Mietpreises
  - ab 14. Tag vor Reiseantritt 90 % des Mietpreises
  - am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs 100 % des MietpreisesMaßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Rücktrittskosten-Versicherung empfohlen.
- c: Die Gestellung eines Ersatzmieters (Voraussetzung Ziffer 2.) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung aus berechtigten Gründen verweigern.
- d: Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.
- e: Wird dem Vermieter nach Vertragsschluss die Bereitstellung des Fahrzeugs unmöglich, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird er von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung frei, wenn eine rechtzeitige Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor der Übergabe nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Im Fall der ersatzlosen Stornierung durch den Vermieter erhält der Mieter den bereits gezahlten Mietpreis zu 100 % erstattet.

## 7) Kauti

- a: Die Kauti in H
- b: Bei ordnungsgem
- c: Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigung, Toilettenreinigung, Betankung, Sch

## 8) Fahrzeug

- a: Um einen ordnungsgem
- b: Zuz
- c: Bei Fahrzeug
- d: Der Mieter verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeug
- e: Vor der Fahrzeug
- f: Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen vollst
- g: Wurde vom Mieter das Reinigungspaket gebucht, ist das Fahrzeug besenrein zur
- h: Au

- i: Hat der Mieter bei Fahrzeug
- Au
- Innen
- Toilettenentleerung/-reinigung: 180,- €
- Kraftstofftankbef

- j: Ebenso ist der Abwassertank zu entleeren, d.h. das Fahrzeug ist entleert zur
- k: Besch
- l: Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zur
- m: Die R
- n: Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser K
- o: Kommt der Mieter seiner R
- p: Bei stark verschmutztem bzw. unzureichend gereinigtem Innenraum wird eine Reinigungspauschale von 200,- € f

## 9) Ersatzfahrzeug

- a: Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerst
- b: Eine K

## 10) Obliegenheiten des Mieters

- a: Das Mietfahrzeug ist schonend zu behandeln, hierzu geh
- b: Die f

- Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu prüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet. Es wird geraten, vor der Abreise anhand einer Waage zu prüfen, ob das zulässige Gesamtgewicht eingehalten wurde.
- c: Es ist ausdrücklich untersagt, das Wohnmobil u.a. zu verwenden:
    - zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
    - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
    - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
    - zur Weitervermietung oder Leihe
    - zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen
    - zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung
    - für Fahrschulübungen und Geländefahrten
    - für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht befahrbarem Gelände
    - Fahrten in Kriegsgebiete sind ausdrücklich nicht erlaubt!
  - d: Fahrten in Europäische Länder sind zulässig, jedoch in Osteuropäische Länder bedürfen sie der vorherigen Einwilligung des Vermieters und der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes.
  - e: Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
  - f: Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Ländern sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
  - g: Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrsvorschriften einzuhalten und wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von € 50 ohne Zustimmung des Vermieters in einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht den Vorgaben der Vermietbedingungen entsprechend für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt haftet.
  - h: Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere nicht mit Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
  - i: Haustiere dürfen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters mit vom Mieter/Fahrer zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen/Einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf-, und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter/Fahrer eigenverantwortlich.  
Die Mitnahme eines Haustiers führt zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste/Mietvertrag, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare/Ausscheidungen vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters. Werden Tiere ohne schriftliche Genehmigung bzw. vorherige Ankündigung des Vermieters im Fahrzeug mitgenommen, werden die tatsächlichen anfallenden Reinigungskosten, mindestens jedoch € 200 in Rechnung gestellt.  
Sollten im Fahrzeug bei der Rückgabe Tierausscheidungen vorzufinden sind, so wird eine Sonderreinigungsgebühr in Höhe von 500 € fällig.
  - j: Das Rauchen in den Fahrzeugen ist ausnahmslos verboten. Bei Zuwiderhandlung werden einmalig € 250 in Rechnung gestellt.
  - k: Bei Auftreten von Anomalien (z.B. Warnlampe, akustische Warnsignale) ist der Vermieter und ggf. der Kundendienst des Herstellers zu kontaktieren.
  - l: Wasser darf nur aus sicheren Quellen in den Frischwassertank eingeleitet werden. Im Fahrzeug befindet sich kein Trinkwasser.

- m: In den Grauwassertank dürfen keine übelriechenden Abwässer oder Speisereste (Kochwasser von Gemüse, Grill-Reinigungsrückstände, Fischreste etc.) eingeleitet werden.
- n: Bei Verlassen des Fahrzeugs sind sowohl alle Fenster also auch das Fahrzeug (inkl. Aufbautür) zu verschließen und eine etwaig vorhandene Markise einzufahren. Nachts ist ebenfalls die Markise einzufahren. Der Mieter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug sicher abgestellt ist und keiner Gefahr von Beschädigungen (insbesondere Vandalismus, Naturgewalten oder Diebstahl) ausgesetzt ist (z.B. auf bewachten Stell-, Park- oder Campingplätzen).
- o: Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt ist das Fahrzeug in der Mindeststufe zu beheizen. Wasserführende Teile, insbesondere der Abwassertank und die Abwasserleitungen, können durch Frost beschädigt werden. Diese sind im Fall von Frost wasserfrei zu halten.
- p: Das Wohnmobil darf grundsätzlich nicht in einer Waschanlage sondern immer und ausschließlich nur von Hand gewaschen werden, da sonst die Gefahr von Beschädigungen an Aufbau, Lack und/oder Kunststoffen besteht.
- q: Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadensfällen des Fahrers.
- r: Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigtem und nach Größe, Alter und Gewicht gewähltem Kindersitz (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zulässigen Sitzplätzen.
- s: Bei jeglicher Zuwiderhandlung kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.
- t: Bei Verstößen des Mieters gegen die Obliegenheitspflichten hat der Vermieter ein Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

### 11) Verhalten bei Unfall oder Schadenfall

- a: Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen.
- b: Der Mieter/Fahrer darf sich so lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 StGB ist zu beachten.
- c: Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Die gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- d: Schadensersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden.
- e: Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

### 12) Haftung des Vermieters

- a: Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht.
- b: Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- c: Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei der Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassenen bzw. vergessen wurden.

### 13) Haftung des Mieters

- a: Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und die der Mieter/Fahrer/Mitfahrer zu vertreten haben, haftet der Mieter mit bis zu € 1.500,00 pro Schadensfall. Von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden an der Campingausstattung, Schäden im Innenraum, Schäden an Anbauten (wie Markise, Fahrradträger, Anhängerkupplung, SAT-TV oder Solaranlage), Schäden durch Falschbetankung (z.B. Benzin statt Diesel, Kraftstoff im Wassertank), Mietausfallschäden sowie der merkantile Minderwert ausgenommen, also vom Mieter in voller Höhe zu tragen.
- b: Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, entfällt die Haftungseinschränkung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch die Nichtbeachtung des Zeichens 265 (Durchfahrtschöpfung) gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO (vgl. Regelung im Ausland) verursacht werden. Weiter haftet der Mieter trotz vereinbarter Haftungseinschränkung voll für alle Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Fahrzeughöhe und -breite) beruhen, auf unsachgemäßes Be-/Entladen sowie auf das Ladegut zurückzuführen sind oder durch Rückwärtsfahren ohne Einweisung entstanden sind.
- c: Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinaus gehende Schäden aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat.  
Hierbei gilt: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen.
- d: Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den Ziffer 2 (Mindestalter des Fahrers), Ziffer 8 (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), Ziffer 10 (Obliegen des Mieters), Ziffer 11 (Verhalten bei Unfall oder Schadenfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens noch auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.
- e: Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Vereinbarungen dieser Bedingungen entsprechend Nr. 8.
- f: Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
- g: Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- h: Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide etc. werden zzgl. einer angemessenen Bearbeitungsgebühr an den Mieter weitergeleitet.
- i: Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautionsurückzubehalten.
- j: Schäden an der Markise oder von der Markise verursachte Schäden sowie Schäden an Fliegenschutzgittern sind nicht von der Versicherung abgedeckt. Solche Schäden sind vom Mieter vollständig, auch über die Kautionsurück, zu tragen.

k: Bei Verlust oder Beschädigungen des Zubehörs (z.B. Gasflaschen, Handkabeltrommel und CEE-Adapter, Wasserschlauch oder -kanne, Wasserwaage, Auffahrkeile, Warntafel, Campingtisch und -stühle, Geschirrsatz, TV-Set, Navigationsgerät, etc.) haftet der Mieter mit bis zu 250 € pro Zubehör.

l: Für Schäden an der Bereifung sowie Schäden durch Steinschlag haftet der Mieter während der Mietzeit wie ein Leasingnehmer.

m: Der Mieter haftet darüber hinaus für Abschleppkosten, Sachverständigenkosten und Wertminderungen, sowie diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

### 14) Verjährung

- a: Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- b: Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zum Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c: Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges.

### 15) Allgemeine Bestimmungen

- a: Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma, Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b: Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c: Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d: Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

### 16) Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- a: Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.
- b: Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.
- c: Weiterhin ist der Vermieter bei berechtigtem Interesse befugt als Mitglied im Netzwerk des Deutschen Caravan Verbands, Daten des Mieters an andere Mitglieder des Netzwerks zu übermitteln, soweit das für die ordnungsmäÙige Abwicklung eines Mietvertrages erforderlich und geeignet oder der Vermieter ein sonstiges berechtigtes Interesse daran hat. Hierbei hat der Vermieter sicherzustellen, dass die Daten entsprechend vorheriger Regelungen auch bei den Caravan Verband Partnern geschützt bleiben.
- d: Ebenso erfolgt die Verwendung dieser Daten bei falschen Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defektes, Verkehrsverstößen und weiterem.
- e: Alle Informationen zur Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung, die Rechte zum Widerruf und Löschung sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter <https://caravancenter-thueringen.de/datenschutz/>. Der Mieter kann darüber hinaus jederzeit bei der Mietstation die Löschung aller persönlicher Daten verlangen soweit nicht ein berechtigtes Interesse (z.B. restliche Mietpreis- oder Schadenersatzforderung) dem entgegensteht.

### **17) Schlussbestimmungen**

- a: Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters in 97232 Giebelstadt-Eßfeld, Adenauerstraße 1.
- b: Änderungen der Allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Mieter und Vermieter.
- c: Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich Deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d: Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- e: Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Zwingende Vorschriften bleiben hiervon unberührt und gelten als solche vereinbart.

**Zehnder's Wohnmobile GmbH**

Stand 13.01.2023

-----  
Datum, Unterschrift – Mieter